

# Allgemeine Mietbedingungen (AMB) der INFINITYCONST GmbH (Stand: November 2017)

## 1. Geltungsbereich, Unternehmer, Vertragsabschluss

- a. Für alle Leistungen des Vermieters sind dessen Angebote und diese Allgemeinen Mietbedingungen maßgeblich. Alle Verträge mit dem Vermieter kommen ausschließlich auf der Grundlage dieser AMB zustande. Dies gilt auch für zukünftige Rechtsgeschäfte.
- b. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere der des Mieters wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- c. Der Mieter versichert, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu sein.
- d. Angebote, die wir unterbreiten, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt worden. Der Vermieter übersendet dem Mieter im Anschluss nach dessen Bestellung eine Auftragsbestätigung. Auf dieser Grundlage kommt der Vertrag zustande.
- e. Alle Vereinbarungen, Bestellungen, Änderungen, Stornierungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Mietgegenstand, Mietzeit

- a. Gegenstand des Mietvertrages sind ausschließlich die im Vertrag aufgeführten gebrauchten Messebaumaterialien. Die Verpackung des Mietgegenstands bleibt im Eigentum des Vermieters und ist wieder zurückzugeben.
- b. Es gilt die jeweils vereinbarte Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- c. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf muss schriftlich vereinbart werden.

## 3. Mietzweck, Nutzung, Genehmigungen

- a. Die Überlassung des Mietgegenstands erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Errichtung von mobilen Messe- bzw. Ausstellungsstrukturen. Jede Änderung der Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Ein Verbringen des Mietgegenstands an einen anderen Ort als den vereinbarten Messe- bzw. Ausstellungsort ist nicht erlaubt.
- b. Die Nutzung des Mietgegenstands ist ausschließlich im Inneren von Gebäuden erlaubt. Für etwaige Schäden, die daraus resultieren, dass der Mietgegenstand vertragswidrig genutzt wurde, haftet der Mieter.
- c. Für die Einholung der für die Errichtung der mobilen Messe- bzw. Ausstellungsstände etwaig erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Bau- oder Nutzungsgenehmigungen sowie für die Erfüllung etwaig notwendiger statischer Anforderungen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.
- d. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung des Mietgegenstands zu den Zwecken des Mieters im konkreten Fall genehmigungsfähig ist.
- e. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit den freien Zugang zu dem Mietgegenstand zu ermöglichen.

## 4. Miete, Rücktritt, Nebenkosten, Fälligkeit, Kautions, verspätete Rückgabe, Aufrechnung

- a. Die Miete ist fällig im Voraus, und zwar eine Anzahlung in ausgewiesener Höhe umgehend nach Vertragsabschluss und eine Schlusszahlung in ausgewiesener Höhe spätestens fünf (5) Werktage vor Abholung des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Versendung.
- b. Der Vermieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Mieter trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur

Leistung der Anzahlung und/oder der Schlusszahlung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

- c. Alle Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%.
- d. Bei der vereinbarten Gesamtmiete handelt es sich um einen Pauschalpreis für die gesamte Mietzeit. Eine vorzeitige Rückgabe entbindet den Mieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ebenso ist der Mieter bei Nichtabnahme des Mietgegenstands zur Zahlung verpflichtet. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.
- e. Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstands an den Vermieter nicht fristgerecht, zahlt der Mieter dem Vermieter für jeden Tag der verspäteten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung in Höhe des jeweils ausgewiesenen Tagesmietpreises.
- f. Der Mieter trägt sämtliche für den Mietgegenstand und dessen Verwendung etwaig anfallenden Nebenkosten, insbesondere die Kosten des Auf- und Abbaus, der Abholung bzw. Lieferung, Abnahme durch Dritte etc., soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt.
- g. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere die messeseitigen Flächenmietkosten, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren (z. B. Standsicherheitsnachweis) sowie die Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften erhoben werden. Dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, für Bodenbeläge und anderen Restmüll, sowie alle Verbrauchskosten wie Strom und Wasserkosten. Zusatzleistungen müssen gesondert vereinbart werden.
- h. Der Mieter ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Das gleiche gilt für etwaige Minderungen und Zurückbehaltungsrechte.
- i. Der Mieter zahlt nach Vertragsabschluss an den Vermieter eine Kautions in ausgewiesener Höhe. Diese ist als Barsicherheit auf das Konto des Vermieters zu überweisen und wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben, sofern und sobald der Mietgegenstand ordnungsgemäß, vollständig und ohne Mängel zurückgegeben wird und weitere Ansprüche des Vermieters nicht bestehen und nicht zu erwarten sind. Die Kautions dient insbesondere der Sicherung des Verlust- und Beschädigungsrisikos und zur Deckung von etwaigen Nutzungsentschädigungsansprüchen.

## 5. Übergabe des Mietgegenstandes, Lieferung, Gefahrtragung, Zustand, Versicherung

- a. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am Geschäftssitz des Vermieters bzw. an dem vom Vermieter angegebenen Ort auf eigene Kosten abzuholen.
- b. Wünscht der Mieter eine Versendung des Mietgegenstands, erfolgt dies auf Kosten und auf Risiko des Mieters. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht bei Abholung mit Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter bzw. dessen Beauftragten und bei Versendung mit Übergabe des Mietgegenstands an die Transportperson über.
- c. Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand in dem bei Vertragsabschluss maßgebenden Zustand, welchen er als vertragsgemäß, insbesondere frei von Sachmängeln, anerkennt. Etwaige Mängel und eine etwaige Unvollständigkeit hat der Mieter bei Abholung bzw. unverzüglich nach Erhalt des Mietgegenstands gegenüber dem Vermieter schriftlich zu rügen. § 377 HGB gilt, soweit es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann handelt, entsprechend.
- d. Da es sich bei dem Mietgegenstand um gebrauchte Sachen handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch des Mieters. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen.

- e. Der Mieter verpflichtet sich, vor Mietbeginn auf eigene Kosten eine Versicherung für den Mietgegenstand mit Absicherung der Risiken Feuer, Leitungswasser, Elementarschäden, Diebstahl, Vandalismus abzuschließen, diese während des Vertrages aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

#### 6. Vertragsgemäße Nutzung, Untervermietung

- a. Eine Überlassung des Mietgegenstands an Dritte, die nicht dem Mieter zuzurechnen sind, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erfolgen. Die Nutzung der mit dem Mietgegenstand errichteten mobilen Messe- bzw. Ausstellungsobjekte durch den Aussteller oder dessen Beauftragte stellt keine Überlassung an Dritte dar.
- b. Veränderungen des Mietgegenstands jedweder Art (optische Veränderung, technische Veränderung etc.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind zur Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen bzw. wieder rückgängig zu machen, es sei denn, dass der Vermieter hierauf verzichtet.

#### 7. Pflege, Instandhaltung / Wartung und Instandsetzung, Schäden

- a. Der Mieter ist verpflichtet, hinsichtlich des Mietgegenstands sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Anweisungen zu genügen und diese auf eigene Kosten zu erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die Anweisungen des Herstellers einzuhalten und auf eigene Kosten sämtliche Wartungen des Mietgegenstands rechtzeitig fachgerecht vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich Zubehörteile etc. mit der erforderlichen Sorgfalt schonend und pfleglich zu behandeln und diesen in gutem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten sowie gegen Diebstahl zu sichern. Der Mietgegenstand darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- c. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstands entstehen sowie für einen Diebstahl bzw. Verlust des Mietgegenstands. In gleicher Weise haftet der Mieter für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Besucher, Lieferanten oder sonst in seinen Mieträumen mit seinem Einvernehmen verkehrende Personen verursacht werden. Der Mieter hat den Vermieter über jeden Schaden und Verlust unverzüglich nach seiner Entdeckung zu unterrichten. Für durch verspätete Anzeige verursachte Schäden haftet der Mieter.

#### 8. Verkehrsicherungspflicht, Haftung des Mieters

- a. Der Mieter übernimmt die Verkehrsicherungspflicht für den Mietgegenstand. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrsicherungspflicht frei.
- b. Verletzt der Mieter schuldhaft eine ihm obliegende Verpflichtung, so haftet er für daraus entstehende Schäden. Der Mieter ist im Schadenfall verpflichtet, alle zur Schadensminimierung bzw. Beweissicherung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

#### 9. Haftung des Vermieters

- a. Wegen anfänglicher Mängel des Mietgegenstands haftet der Vermieter auf Schadensersatz nur, wenn ihn an dem Mangel ein Verschulden trifft.
- b. Schadenersatzansprüche des Mieters, gleich welcher Art, einschließlich solcher aus vorvertraglicher Beratung und unerlaubter Handlung, sind beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzungen durch den Vermieter und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit – auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – haftet der Vermieter nur, wenn dadurch eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. In solchen Fällen ist seine Haftung beschränkt auf den typischerweise

entstehenden vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden. Unter Kardinalpflicht ist dabei jede Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- c. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sonstige Haftungsbeschränkungen des Vermieters bleiben unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Vermieters.

#### 10. Rückgabe des Mietgegenstands

- a. Der Mieter ist verpflichtet, zur Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand nebst Zubehör, Unterlagen etc. dem Vermieter in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand am Geschäftssitz des Vermieters bzw. am Abholort zurückzugeben. Versendet der Mieter den Mietgegenstand erfolgt dies auf dessen Risiko.
- b. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß, in der vom Vermieter gestellten Verpackung, sortiert wie empfangen, zurückzugeben und den Vermieter rechtzeitig über den Zeitpunkt der Rückgabe zu informieren.

#### 11. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Datenschutz

- a. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- b. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.
- c. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke hat. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- d. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Datenschutzrecht zu verarbeiten und aufzubewahren.
- e. Als Erfüllungsort wird Hannover vereinbart. Soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hannover der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, den Mieter wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- f. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts, auch wenn der Mieter seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz im Ausland hat.

**INFINITYCONST GmbH**  
**Eschenweg 2**  
**D-30880 Laatzen**  
**Germany**